

## Grundsätze für den Fernunterricht im Schuljahr 2020/21

Wir müssen in dieser Zeit mit Phasen des Fernunterrichts rechnen und sind darauf vorbereitet. Dies kann z.B. eintreten, wenn sich aufgrund einer COVID 19-Infektion einzelne SchülerInnen oder auch eine Gruppe oder Klasse und Lehrkräfte in Quarantäne begeben müssen.

Für das laufende Schuljahr wurden durch das Kultusministerium allgemeine Grundsätze für den Fernunterricht festgelegt, die wir selbstverständlich für das AMG übernehmen und gleichzeitig mit Blick auf die jeweiligen Gegebenheiten konkretisieren.

Der Fernunterricht im Schuljahr 2020/21 wird sich von früheren Phasen unterscheiden und ist damit auch verbindlicher:

### Allgemeine Rahmenbedingungen

- Die Teilnahme der SchülerInnen am Fernunterricht unterliegt der Schulpflicht. Eine Nichtteilnahme am Fernunterricht wird deshalb wie eine Nichtteilnahme am Präsenzunterricht behandelt.
- Es erfolgt eine regelmäßige Aufgabenerteilung und Rückmeldungen zu den Schülerarbeiten durch die Lehrkräfte.

### Leistungsfeststellung

- Grundsätzlich können alle Leistungen, auch solche die im Fernunterricht erbracht wurden, in die Leistungsfeststellung einbezogen werden.
- Unterrichtsinhalte des Fernunterrichts, die erarbeitet, geübt oder vertieft wurden, können Gegenstand einer Leistungsfeststellung sein.
- Schriftliche Leistungsfeststellungen sind aus Gründen der Chancengleichheit grundsätzlich im Präsenzunterricht zu erbringen.

### Medien

Die einzelnen Lehrkräfte entscheiden darüber, welche Medien im Unterricht und insbesondere im Fernunterricht eingesetzt werden.<sup>1</sup>

Am AMG dient die Plattform Moodle der Gewährleistung des Datenaustauschs und des digitalen Unterrichts.

Darüber hinaus ermöglicht der Messenger eine unmittelbare Kommunikation zwischen LehrerInnen und Schülern und unter den LehrerInnen und MitarbeiterInnen selbst sowie in der jeweiligen Gruppe oder im jeweiligen Kurs.

Die Kommunikation zwischen LehrerInnen und Eltern und umgekehrt erfolgt ausschließlich über die Dienst-E-Mail-Adresse. Für die Dienst-E-Mails gilt eine schulische Vereinbarung, dass dienstliche E-Mails regelmäßig montags, mittwochs und freitags abzurufen sind.

- **Für die Nutzung der Medien gilt:**

Die schulische Software darf ausschließlich für schulische Zwecke genutzt werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere die des Strafrechts<sup>2</sup>, des Urheberrechts, des Datenschutzes, des Persönlichkeitsrechts und des Jugendschutzgesetzes werden eingehalten.

<sup>1</sup> § 38 Abs. 6 SchG gilt: "Die Lehrkräfte tragen im Rahmen der in Grundgesetz, Verfassung des Landes Baden-Württemberg und § 1 dieses Gesetzes niedergelegten Erziehungsziele und der Bildungspläne sowie der übrigen für sie geltenden Vorschriften und Anordnungen die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Erziehung und Bildung der Schüler. Sie entscheiden in diesem Rahmen auch über den Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme."

<sup>2</sup> Insbesondere StGB §§ 201 ff. „Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes“ / „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen“

- **Für die Form des Videounterrichts gilt:**

In der Zeit des Fernunterrichts, insbesondere wenn sich Lehrkräfte und/ oder SchülerInnen in Quarantäne befinden, kann es sinnvoll sein, Videounterricht abzuhalten, in Form klassischer Videokonferenzen oder auch in Form gestreamten Unterrichts nach Hause oder von zu Hause.

Dabei ist bevorzugt die Plattform BigBlueButton zu nutzen, die datenschutzkonform auf dem gemeinsamen Server von AMG und DHG betrieben wird.

Diese Form des Unterrichts tangiert insbesondere Persönlichkeitsrechte und datenschutzrechtliche Bestimmungen. Damit diese Unterrichtsform gewinnbringend zum Einsatz kommen kann, müssen sich alle Beteiligten sicher und wohlfühlen können. Daher sind folgende Regularien einzuhalten:

- Videokonferenzen leben grundsätzlich von der Teilnahme mit Bild und Ton. Sollte das nicht gewünscht sein, steht es den Teilnehmern frei, die Kamera auszuschalten bzw. so auszurichten, dass die Person selbst nicht zu sehen ist. Davon unbenommen bleibt die Pflicht zur Teilnahme im Rahmen der Schulpflicht, welche auch für Fernunterricht gilt.
- Die rein verbale Teilnahme nur mit Ton ist analog zu Telefonkonferenzen zu erwarten.
- Grundsätzlich ist es mit Verweis auf das Recht am eigenen Bild unzulässig, Video- und/ oder Tonmitschnitte oder Bilder/ Screenshots anzufertigen.
- Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Inhalte des übertragenen Unterrichts (Bilder, Grafiken, Filme, Präsentationen, Tafelbilder etc.) nicht frei von Rechten sind und jede Form der Vervielfältigung einer Genehmigung der Lehrkraft bedarf.
- Da Unterricht für Schüler\*innen einen "Schonraum" darstellt, in dem angstfrei gelernt und von Dritten unbeobachtet Fehler gemacht werden dürfen, muss bei der Teilnahme von Fernunterricht sichergestellt werden, dass Dritte weder zuhören noch zusehen. Hier empfiehlt es sich, für die Teilnahme ein Headset zu nutzen, sofern man sich nicht allein in einem Raum befinden kann.

### **Umsetzung:**

Für die regelmäßige und erfolgreiche Kommunikation beim Fernunterricht sind folgende Punkte in der Praxis zu beachten:

- Um den unterrichtenden LehrerInnen einen Überblick zu verschaffen, ob und welche Schüler sich in Quarantäne befinden, werden die entsprechenden Namen am Morgen eines jeweiligen Tages vom Sekretariat in den Messenger (Mitarbeiter) gestellt. Die LehrerInnen verschaffen sich mit Hilfe dieser aktuellen Informationen einen entsprechenden Überblick, ob SchülerInnen in Quarantäne sind und somit über die jeweils geeigneten Medien und Wege das erforderliche Material benötigen.
- Es ist wünschenswert, dass die Tageseinträge in Webuntis zeitnah zur gehaltenen Stunde erfolgen, damit die in Quarantäne befindlichen SchülerInnen einen Überblick über das Unterrichtsgeschehen sowie die aktuellen Hausaufgaben erhalten.
- Da es sich bei der Quarantäne um zeitlich klar definierte, überschaubare Perioden handelt, ist anzustreben, dass ein regelmäßiger Austausch über die gängigen Medien erfolgt (Messenger, Moodle). Ebenso können Schüler Material oder Aufgaben an Mitschüler, die sich in Quarantäne befinden, weitergeben. Dies wird mit der jeweiligen Lehrkraft geklärt und verlässlich kommuniziert.
- Die in Quarantäne befindlichen SchülerInnen haben die Verantwortung für den eigenen Lernfortschritt und müssen diese Aufgaben und Informationen selbstständig einholen. Ein „Abtauchen“ wird mit den Regelungen des Kultusministeriums als mangelhafte bis ungenügende Leistung bewertet.
- Bei der Bearbeitung des von den Lehrkräften digital zur Verfügung gestellten Materials wird ein PC oder Laptop oder iPad genutzt, um Dokumente sachgerecht erfassen und bearbeiten zu können.<sup>3</sup>
- Dokumente werden in Form von pdf-Dateien gespeichert und multipliziert.
- Insbesondere SchülerInnen der Unterstufe werden auch im privaten Bereich bei der Einrichtung und Nutzung der digitalen Medien von den Sorgeberechtigten oder älteren Geschwistern unterstützt, um die Teilnahme am Unterrichtsgeschehen oder Bearbeitung der zur Verfügung gestellten Materialien zu gewährleisten.

Sollte die Entwicklung der Pandemie weitreichendere Regelungen und neue Szenarien mit sich bringen, werden diese Hinweise entsprechend angepasst.

---

<sup>3</sup> Ein Smartphone reicht in diesem Fall nicht aus. Die Schule hat Laptops und iPads für SchülerInnen in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt. Mit Eintreffen dieser Geräte ist die Verwendung der entsprechenden Hardware verpflichtend. Für das Smartphone ist darauf zu achten, dass die SchülerInnen mit Hilfe einer geeigneten App Dokumente entsprechend öffnen können.